

SATZUNG

der Stadt Ichenhausen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Wochen- und Jahrmärkte

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Stadt Ichenhausen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen, die den Wochen- und Jahrmärkten der Stadt dienen, erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des Wochen- oder Jahrmarktes benutzt, sei es

- aufgrund der Zuteilung,
- durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Gebühr bemißt sich nach der Frontlänge des Standplatzes und beträgt pro angefangenen lfd. Meter bei

- | | |
|-------------------|-----------|
| a) Wochenmärkten | 1 EURO, |
| mindestens jedoch | 4 EURO, |
| b) Jahrmärkten | 2,5 EURO, |
| mindestens jedoch | 7 EURO. |

Bei Anschluß am städtischen Elektro-Verteilerschrank ist pro Markttag (Wochen- oder Jahrmarkt) zusätzlich eine Gebühr in Höhe von pauschal 7 EURO zu entrichten.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes.
Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig.
- (3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Stadt auf Verlangen vorzuweisen.

§ 5
Gebührenrückerstattung


Werden die Einrichtungen des Wochen- oder Jahrmarktes trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlaß.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Märkte der Stadt Ichenhausen vom 02.08.1966, in der Fassung vom 12.02.1997, außer Kraft.

Ichenhausen, den 07.11.2001
STADT ICHENHAUSEN


Klement
1. Bürgermeister

